



Ehrenordnung

**Fachverband der Kommunalkassenverwalter
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. gibt sich gemäß § 8 Nr. 6 Spiegelstrich 13 in Verbindung mit § 4 Nr. 4 der Verbandssatzung i. d. F. vom 07. Oktober 2021 folgende Ehrenordnung:

1. **Vorbemerkungen**

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. ehrt Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Landesverband erworben haben. Die zu ehrenden Personen können Mitglieder des Landesverbandes, deren Vertreter oder auch Nichtmitglieder sein. Geehrt werden können nur natürliche Personen

- 1.1 für mehrjährige aktive Mitwirkung in der Verbandsarbeit mit den Ehrennadeln in Silber und Gold,
- 1.2 aus besonderem Anlass in Anerkennung herausragender Leistungen und Verdienste für den Verband mit der Verleihung eines Ehrenbriefes,
- 1.3 für außergewöhnlich hervorzuhebende Verdienste für den Verband mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

2. **Ehrennadeln in Silber und Gold**

- 2.1 Die **Ehrennadel in Silber** kann für mindestens eine vierjährige aktive Mitwirkung in einem Verbandsgremium, einem Fachausschuss oder einer Projekt- oder Arbeitsgruppe des Verbandes oder einer sonstigen Tätigkeit verliehen werden.

Die Ehrennadel wird für den Landesverband auf Beschluss des Landesvorstandes mit Aushändigung einer Ehrenurkunde verliehen.

- 2.2 Die **Ehrennadel in Gold** kann für mindestens eine achtjährige aktive Mitwirkung in einem Verbandsgremium, einem Fachausschuss oder einer Projekt- oder Arbeitsgruppe des Verbandes oder einer sonstigen Tätigkeit verliehen werden.

Die Ehrennadel wird für den Verband auf Beschluss des Landesvorstandes mit Aushändigung einer Ehrenurkunde verliehen. Für besondere Leistungen können diese Ehrungen unabhängig von der Dauer der Mitwirkung vorgenommen werden.

3. **Ehrenbrief**

Der **Ehrenbrief** kann verliehen werden in Anerkennung persönlicher Leistungen und Verdienste für den Zweck, die Ziele, Aufgaben und die Stellung des Landesverbandes, die sich aus der allgemeinen Verbandsarbeit und Unterstützung besonders hervorheben.

Über die Verleihung des Ehrenbriefes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ehrenbrief wird vom Landesvorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet.

4. **Ehrenmitgliedschaft**

Die **Ehrenmitgliedschaft** kann für außergewöhnlich hervorragende Leistungen und Verdienste für die Landesverbandsarbeit verliehen werden. Ehrenmitglieder sind nicht in ein Amt des Landesverbandes nach § 9 Nr. 3 der Vereinssatzung wählbar, daher ist eine Verleihung erst nach dem Ausscheiden aus einem Wahlamt zulässig.

An diese höchste Landesverbandsehrung sind strenge Maßstäbe zu knüpfen, damit diese Auszeichnung nur Personen zu Teil wird, deren Leistungen und Verdienste in ihrer Bedeutung und Auswirkung für den Verband, dessen Zweck, Ziele und Aufgaben ganz besonders herauszustellen und zu würdigen sind.

Wird die Ehrenmitgliedschaft dem/der Landesvorsitzenden verliehen, kann damit die Ernennung zum/zur "Landesehrenvorsitzenden" verbunden werden, wenn der/die Amtsinhabende diese Verbandsfunktion mindestens zwölf Jahre wahrgenommen hat.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Es wird eine Ehrenurkunde verliehen, die vom Landesvorstand zu unterzeichnen ist.

5. **Antragsberechtigung zur Verleihung der Ehrungen**

Zur Verleihung der Ehrungen sind die Mitglieder des Landesvorstandes, der Mitgliederversammlung und der Fachausschüsse antragsberechtigt.

Die Anträge zu den Ehrungen nach Nr. 3 und 4 sind jeweils schriftlich mit ausführlicher Begründung der beantragten Ehrungen an den Landesvorstand zu richten.

6. **Durchführung der Ehrungen**

Die Ehrungen sind grundsätzlich in geeignetem, den besonderen Anlässen angemessenem Rahmen durchzuführen.

Die Ehrungen zu Nr. 2 erfolgen grundsätzlich im Rahmen einer Sitzung des Landesvorstandes durch den jeweiligen Vorsitzenden oder einem Mitglied des Landesvorstandes.

Die Ehrungen nach Nr. 3 und 4 erfolgen grundsätzlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung anlässlich einer Landesarbeitstagung. In Einzelfällen kann, soweit die Verleihung nach Satz 1 nicht möglich oder opportun ist, die Ehrung in der Mitgliederversammlung oder einer anderen Landesverbandsveranstaltung vorgenommen werden. Die Ehrung wird durch den Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter durchgeführt.

7. **Ausführung der Ehrennadeln, Ehrenbriefe und Ehrenurkunden**

Alle Zeiten im Fachverband vor der Eigenständigkeit des Landesverbandes NRW werden für die neue Ehrenordnung in NRW berücksichtigt.

7.1 Ehrennadeln mit Ehrenurkunden

Die Ehrennadeln mit den dazugehörigen Ehrenurkunden werden in Form und Inhalt unter Beachtung des Corporate Design gestaltet.

7.2 Ehrenbriefe

Die Ehrenbriefe werden auf den Einzelfall bezogen vom Landesvorstand in Form und Inhalt unter Beachtung des Corporate Design besonders gestaltet und textlich abgefasst.

7.3 Ehrenurkunden bei Ehrenmitgliedschaften

Die Urkunden zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden auf den Einzelfall bezogen in Form und Inhalt unter Beachtung des Corporate Design vom Landesvorstand besonders gestaltet und textlich abgefasst.

8. **Widerruf von Ehrungen**

8.1 Die Ehrungen und Auszeichnungen des Landesverbandes nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinnschädigend analog § 5 Nr. 4 der Vereinssatzung verhalten hat.

8.2 Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Landesverbandsorgans oder eines Landesvorstandes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

8.3 Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung durch den Landesvorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8.4 Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Landesvorstand zurückzugeben.

9. **Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. am 19.10.2023 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Ehrenordnung vom 27. Mai 1993.

Matthias Rose
Landesvorsitzender

Ulrich Wilke
Landesgeschäftsführer